

Auszug aus dem Durchführungsvertrag (Entwurf)

§4

Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich auf ihre Kosten die Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Die Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflanzperiode jeweils spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens abgeschlossen werden.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, entweder auf ihre Kosten die Dachflächen der Gebäude im allgemeinen Wohngebiets 1 (WA1) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnanlage Barbarastrasse“ mindestens extensive zu begrünen oder auf ihre Kosten die Dachflächen mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Eine Kombination aus Gründach und Photovoltaikanlage ist auch möglich. Die Dachbegrünung oder die Photovoltaikanlage muss spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens erfolgt sein.
- (3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten die Kompensationsmaßnahme des Lebensraumverlustes zum Schutz der potenziell betroffenen Kleintierarten entsprechend des Hinweises Nr. 5 des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnanlage Barbarastrasse“ durchzuführen und für eine Dauer von mindestens 20 Jahren zu gewährleisten. Die Maßnahme muss spätestens bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens abgeschlossen werden.
- (4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, auf ihre Kosten die Rückhaltemaßnahmen für das Niederschlagswasser in Form Staukanallösung gemäß Anlage 3 Planbegründung Seite 20 Nr. 3.6 herzustellen und dauerhaft zu gewährleisten. Die Maßnahme muss spätestens zum Anschluss der Vorflut erfolgt sein. Ohne Herstellung der Rückhaltemaßnahme wird die Einleitung in die öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigungen verwehrt werden.